



Datum: 16.03.2016 Nr.: 15

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium und Studienqualitätskommission:

Zweite Änderung der Richtlinie über die Verwendung von Studienqualitätsmitteln an der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen)

407

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Präsidium und Studienqualitätskommission:

Nach Stellungnahme des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 10.02.2016 haben das Präsidium und die Studienqualitätskommission am 23.02.2016 beziehungsweise am 21.01.2016 im Einvernehmen die zweite Änderung der Richtlinie über die Verwendung von Studienqualitätsmitteln an der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 23/2014 S. 730), zuletzt geändert am 27.04.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2015 S. 479) beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 34 a Abs. 4 GO). Die geänderte Fassung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Richtlinie über die Verwendung von Studienqualitätsmitteln
an der Georg-August-Universität Göttingen
(ohne Universitätsmedizin Göttingen)
- SQM-RiLi -**

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verwendungszweck

(1) ¹Die Studienqualitätsmittel sind für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. ²In diesem Rahmen sollen sie vorrangig verwendet werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. ³Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen; bei der Berechnung des Lehrangebots bleibt dieses Lehrpersonal unberücksichtigt.

(2) ¹Da die Studienqualitätsmittel der Kompensation der Studienbeiträge dienen, werden die auch über das Sommersemester 2014 hinaus andauernden, bislang aus Studienbeiträgen finanzierten Verwendungen (laufende Maßnahmen) bis zum in der Verwendungsentscheidung vorgesehenen Maßnahmenende aus Studienqualitätsmitteln finanziert, ohne dass es einer gesonderten Verwendungsentscheidung nach der vorliegenden Richtlinie bedarf. ²Dies gilt nicht,

- a) soweit die für die Finanzierung der laufenden Maßnahme vorgesehenen Studienbeitragsmittel noch zur Verfügung stehen,

b) sofern Studienqualitätsmittel nicht für die laufende Maßnahme verwendet werden dürfen.

³Die zuständigen Gremien können beschließen, dass und ab welchem Zeitpunkt eine laufende Maßnahme im Sinne des Satzes 1 nicht mehr aus Studienqualitätsmitteln finanziert wird; liegt das in der Verwendungsentscheidung vorgesehene Maßnahmenende nach diesem Zeitpunkt, muss unter Beifügung der gegebenenfalls erforderlichen weiteren Beschlüsse nachgewiesen werden, aus welchen sonstigen Mitteln die laufende Maßnahme bis zum Maßnahmenende finanziert wird.

(3) Das Nähere zur Verwendung ist in den §§ 8 und 11 geregelt.

§ 2 Transparenzgebot

Die Universität macht die Verwendung der Studienqualitätsmittel in der Weise transparent, dass sie zumindest den halbjährlich gegenüber dem zuständigen Fachministerium abzugebenden Bericht auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

§ 3 Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Studienqualitätsmittel dienen der Finanzierung zentraler Maßnahmen nach Maßgabe von §§ 8-10 und dezentraler Maßnahmen nach Maßgabe von §§ 11-13. ²Maßnahmen aus Studienqualitätsmitteln können auch als gemeinsame Maßnahmen von zentralen Einrichtungen und Fakultäten durchgeführt werden.

(2) ¹Bei der Entscheidung über die Durchführung von Maßnahmen sind deren Nutzen-Kosten-Relationen (Maßnahmeneffizienz) besonders zu berücksichtigen. ²Die zu erwartenden Kosten und der zu erwartende Nutzen sind jeweils auszuweisen. ³Soll eine Maßnahme über mehrere Semester hinweg durchgeführt werden, ist dem Verwendungsvorschlag ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. ⁴Soll eine laufende Maßnahme verlängert werden, sind dem Verwendungsvorschlag ferner Darstellungen zur Zielerreichung der laufenden Maßnahme wenigstens im nach § 10 Abs. 1 vorgesehenen Umfang beizufügen.

(3) Über die Durchführung von Geräteinvestitionen, deren zu erwartende Kosten 100.000 Euro in Sachmitteln übersteigen, soll erst nach externer gutachtlicher

Stellungnahme abschließend entschieden werden; aus dieser muss erkennbar sein, welcher Vorteil für die Lehre in der Anschaffung liegt.

(4) ¹Maßnahmen sind in der beschlossenen Form durchzuführen. ²Der durchführenden Einrichtung werden dazu die im Beschluss ausgewiesenen Mittel zur zweckentsprechenden und fristgerechten Verausgabung zugewiesen.

(5) ¹Kann eine Maßnahme in der beschlossenen Form und mit den zugewiesenen Mitteln nicht durchgeführt oder der mit der Maßnahme bei Beschluss antizipierte Nutzen aufgrund der nachträglichen Änderung von Rahmenbedingungen nicht realisiert werden, so hat die durchführende Einrichtung dies unverzüglich gegenüber der zentralen beziehungsweise dezentralen Stelle (§ 5) anzuzeigen. ²Hierbei ist ferner mitzuteilen, ob eine einmalig mögliche unwesentliche Änderung (Modifizierung) gemäß § 9 Abs. 3 bzw. § 12 Abs. 4 dieser Maßnahme in Betracht kommt, gegebenenfalls aus welchen Gründen und in welchem Umfang.

(6) ¹Ergibt sich, auch nach Durchführung einer Maßnahme, dass bei der Durchführung einer Maßnahme von der Verwendungsentscheidung abgewichen wurde, ohne dass die durchführende Einrichtung dies gemäß Absatz 5 angezeigt hat, oder dass die Studienqualitätsmittel zweckwidrig verwendet wurden, so ist die Zuweisung für die betroffene Maßnahme gemessen an der Schwere des Verstoßes ganz oder zum Teil durch das Präsidium zu widerrufen; das Ablöserisiko trägt die durchführende Einrichtung. ²Der Verdacht eines Verstoßes nach Satz 1 ist gegenüber der zentralen Stelle anzuzeigen.

§ 4 Befristung der Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die erstmalig durchgeführt werden und die nicht ihrer Natur nach nur einmalig sind (z.B. Finanzierung von Ausstattung), werden zunächst für höchstens drei Jahre finanziert.

(2) Maßnahmen, die bereits mindestens einmal durchgeführt worden sind und deren Nutzen durch Evaluation nachgewiesen wurde, können auf erneuten Vorschlag jeweils für bis zu fünf weitere Jahre finanziert werden.

(3) ¹Ausnahmsweise kann die Finanzierung einer Maßnahme unbefristet erfolgen, sofern und soweit sie die Einstellung einer Person im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis umfasst; die Maßnahme endet in diesem Fall mit Freiwerden der Stelle. ²Bei der

Personalauswahlentscheidung sind geeignete Qualitätsindikatoren, z.B. öffentliche Probevorträge, zu berücksichtigen. ³Die Beteiligung einer von der Studienqualitätskommission beziehungsweise der Studienkommission zu benennenden Vertretung der Studierenden ist zu gewährleisten.

§ 5 Verwendungsvorschläge

¹Jedes Mitglied oder Gremium der Universität kann bei der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan beziehungsweise bei dem für Lehre und Studium zuständigen Präsidiumsmitglied sowie bei einer durch diese bestimmten Stelle (dezentrale oder zentrale Stelle) auf elektronischem Wege Vorschläge zur Verwendung der Studienqualitätsmittel einreichen. ²Die zuständige Studienkommission bezieht diese Vorschläge in ihre Beratungen ein. ³Vorschläge, die sich auf zentrale Maßnahmen beziehen, werden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan an die zentrale Stelle weitergeleitet; Vorschläge, die sich auf dezentrale Maßnahmen beziehen, werden von der zentralen Stelle an die Studiendekanin oder den Studiendekan der zuständigen Fakultät weitergeleitet.

§ 6 Mittelverteilung

(1) ¹Das Präsidium verteilt im Rahmen des Wirtschafts- und Budgetplans im Wintersemester 2014/2015 und im Sommersemester 2015 48 vom Hundert, in den Semestern vom Wintersemester 2015/2016 bis Sommersemester 2017 58 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienqualitätsmittel vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 4 auf Fakultäten (dezentrale Studienqualitätsmittel) zur Verwendung für die Durchführung dezentraler Maßnahmen. ²Der Anteil jeder Fakultät am gesamten den Fakultäten zugewiesenen Betrag (dezentrale Studienqualitätsmittel) nach Absatz 1 bestimmt sich am Anteil einer Fakultät an den gesamten Studienfällen der Studiengänge, deren Studierende sich in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einmalig vier weiterer Semester befinden. ³Bei Studiengängen, die von verschiedenen Fakultäten getragene, eigenständige Fächer beinhalten (z.B. Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang), erfolgt die Zurechnung der Studienfälle auf die Fakultäten anteilig. ⁴Bei der Berechnung der Anteile einer Fakultät an den Studienqualitätsmitteln werden von diesen Anteilen die Anteile im Umfang der in Zuständigkeit der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) erbrachten Lehrleistungen abgezogen; eine Verringerung des Zuweisungsbetrages nach Satz 1 ist hiermit nicht verbunden.

(2) ¹Das Präsidium verteilt zentrale Studienqualitätsmittel nach Studienfällen in dem Umfang auf die ZELB, der den Anteilen der in Zuständigkeit der ZELB erbrachten Lehrleistungen im Rahmen des Studiengangs „Master of Education“ und des lehramtbezogenen Profils im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang entspricht. ²Für die Berechnung gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend; als Betrag ist die Höhe der Studienqualitätsmittel zugrunde zu legen, die das Land für jede Studierende und jeden Studierenden gewährt. ³Für die auf die ZELB verteilten Studienqualitätsmittel gelten im Weiteren die Bestimmungen über die Verwendung der dezentralen Studienqualitätsmittel; insoweit entspricht die ZELB einer Fakultät, der Rat der ZELB einem Fakultätsrat und die Studienkommission Lehrerbildung einer fakultären Studienkommission.

(3) ¹Maßgeblich für die Aufteilung nach Absätzen 1 und 2 sind die Studierendenzahlen, die das Land für die Zuweisung je Semester gemäß amtlicher Studierendenstatistik der Universität zugrunde legt. ²Wird vorab eine Abschlagszahlung gewährt, erfolgt unverzüglich die Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Studierendenzahlen nach Satz 1.

(4) ¹Kann eine Fakultät oder die ZELB für die auf sie verteilten Studienqualitätsmittel nicht innerhalb von dreizehn Monaten nach der Zahlung durch das Land nachweisen, dass sie zweckentsprechend entweder bereits verausgabt sind oder innerhalb von zwei Jahren nach der Zahlung durch das Land zweifelsfrei verausgabt sein werden, sind diese Mittel nach Ablauf dieser dreizehn Monate wieder den zentralen Studienqualitätsmitteln zuzuweisen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Einrichtungen, die eine zentrale Maßnahme durchführen.

§ 7 Verwendungsleitlinien; Durchführungsgewähr

(1) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission Verwendungsleitlinien zu dieser Richtlinie festlegen, insbesondere zur Zulässigkeit von Verwendungsentscheidungen.

(2) Die rechtzeitige Beschlussfassung über die Verwendung der Studienqualitätsmittel ist sicherzustellen; bei einem wiederholten oder schweren Verstoß kann das Präsidium für das verantwortliche Gremium gesonderte Durchführungsabläufe festlegen.

II. Abschnitt – Verwendung zentraler Studienqualitätsmittel; zentrale Maßnahmen

§ 8 Definition der zentralen Maßnahmen

(1) Aus zentralen Studienqualitätsmitteln finanzierte Maßnahmen (zentrale Maßnahmen) dienen der Sicherung und Verbesserung der fakultätsübergreifenden oder fachunabhängigen Studienbedingungen und zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre.

(2) Zentrale Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

- a) die Sicherung oder Verbesserung der Ausstattung der zentralen Bibliotheken, insbesondere die Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmaterialien sowie die Verlängerung der Öffnungszeiten,
- b) die Sicherung oder Verbesserung (einschließlich Modernisierung und Sanierung) der Ausstattung von Lehr- und Laborräumen,
- c) die vorgezogene Wiederbesetzung von Professuren sowie die Einrichtung zusätzlicher Professuren, Juniorprofessuren oder Personalstellen für Lehrpersonal,
- d) die Einrichtung zusätzlicher oder Verbesserung bestehender Lern- und Gruppenarbeitsplätze und -räumlichkeiten (einschließlich Modernisierung und Sanierung) sowie die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu diesen,
- e) Maßnahmen zur Einrichtung oder Verbesserung der für Studierende bereitgestellten Infrastruktur, insbesondere Kinderbetreuung und psychosoziale Beratung,
- f) die Verbesserung des Career Service und die Verbesserung der zentralen Studienberatung und des zentralen Informationsangebots für in- und ausländische Studierende durch Einstellung zusätzlichen Personals oder Weiterbildung vorhandenen Personals,
- g) die Verbesserung der IT-Versorgung der Studierenden (Computerzugänge, Funknetz, Notebookarbeitsplätze),
- h) das Angebot von didaktischen Weiterbildungsprogrammen für Lehrende,
- i) zusätzliche Angebote des Hochschulsports und Verbesserung der Sportgeräteausrüstung,
- j) Modellprojekte sowie
- k) Vorfinanzierung dezentraler Maßnahmen.

(3) ¹Als Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten auch Maßnahmen zur zusätzlichen Verbesserung der Studienbedingungen auf Fakultätsebene. ²Bei der Entscheidung über diese Maßnahmen sind insbesondere die Nutzen-Kosten-Relation und besondere Belastungen im Rahmen der Lehrverflechtung zu berücksichtigen. ³Für Maßnahmen nach Satz 1 sowie für Maßnahmen nach Absatz 1 mit organisatorischer

Anbindung an eine Fakultät soll eine Stellungnahme durch die zuständige Studienkommission vorgelegt werden; soweit eine Studienkommission für mehrere Maßnahmen zuständig ist, soll sie eine Reihung vorschlagen.

§ 9 Verwendungsentscheidung

(1) ¹Über die Verwendung der zentralen Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission nach Stellungnahme des Senats. ²Befürwortet der Senat die Verwendung von Studienqualitätsmitteln für eine von der Studienqualitätskommission beschlossene Maßnahme nicht, muss die Studienqualitätskommission erneut einen Beschluss über ihre Verwendungsentscheidung fassen, bevor das Präsidium entscheidet.

(2) Unbefristet finanzierte Maßnahmen sollen in der Gesamtsumme zehn vom Hundert des Budgettitels „Hochschulleitung und Verwaltung“ im Wirtschaftsplan und 50 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, der nach Abzug des Zuweisungsanteils gemäß § 6 Abs. 1 zentral verbleibt; das Ablöserisiko trägt die Universität.

(3) ¹Eine zulässige Modifizierung liegt vor, wenn aus sachlichen Gründen

- a) die Verausgabung der Studienqualitätsmittel erst bis zu drei Monate später erfolgen kann und die durchführende Einrichtung dies nicht zu vertreten hat,
- b) bei Sachmitteln eine Kostensteigerung um höchstens 5 % der Höhe der bewilligten Studienqualitätsmittel oder um höchstens 5.000 Euro eintritt,
- c) die Maßnahme aus anderen Gründen unwesentlich geändert werden soll; die Grenzwerte nach Buchstaben a) und b) dürfen auch in diesem Fall nicht überschritten sein.

²Die Entscheidung, ob eine zulässige Modifizierung vorliegt, trifft im Falle des Satzes 1 Buchstaben a) und b) die Stabsstelle Controlling, im Falle des Satzes 1 Buchstabe c) das zentrale Gremium. ³Das zentrale Gremium besteht aus zwei Mitgliedern der Studienqualitätskommission, die durch diese für eine Amtszeit von zwei Jahren benannt werden, einem Mitglied der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe, das vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren benannt wird, sowie einer weiteren Person, die vom Präsidium benannt wird; zugleich sollen Stellvertretungen benannt werden. ⁴Entscheidungen des zentralen Gremiums bedürfen der Einstimmigkeit. ⁵Die Bestimmung des § 6 Abs. 4 Satz 2 bleibt von einer Entscheidung nach Satz 2 unberührt. ⁶Liegt keine zulässige Modifizierung vor und kann die Maßnahme ohne Modifizierung nicht durchgeführt werden, ist die Maßnahme beendet.

§ 10 Evaluation, Berichtspflicht

(1) ¹Die Evaluation zentraler Maßnahmen regelt das Präsidium nach Stellungnahme der Studienqualitätskommission. ²Für jede durchzuführende Maßnahmenart sind Art und Umfang der beabsichtigten Evaluation im Voraus festzulegen.

(2) Das Präsidium legt dem Senat und dem Studiendekanekonzil jährlich eine Übersicht über die Verwendung der zentralen Studienqualitätsmittel vor.

III. Abschnitt – Verwendung dezentraler Studienqualitätsmittel; dezentrale Maßnahmen

§ 11 Definition der dezentralen Maßnahmen

(1) Dezentrale Maßnahmen dienen der Sicherung und Verbesserung der Lehrqualität und der studiengangsbezogenen Studienbedingungen.

(2) Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

- a) die Verbesserung des Betreuungsverhältnisses zwischen Studierenden und Lehrenden sowie die Vertiefung oder Ergänzung des für den Studiengang erforderlichen Lehrangebots, insbesondere durch die Finanzierung der vorgezogenen Wiederbesetzung von Professuren und der Einrichtung zusätzlicher Professuren, Juniorprofessuren oder Personalstellen für Lehrpersonal,
- b) das Angebot von Tutorien- und Mentoringprogrammen,
- c) die Sicherung oder Verbesserung der Ausstattung der dezentralen Bibliotheken, insbesondere die Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmaterialien sowie die Verlängerung der Öffnungszeiten,
- d) die Sicherung oder Verbesserung der Ausstattung von Lehr- und Laborräumen (einschließlich Modernisierung und Sanierung),
- e) die Einrichtung zusätzlicher oder Verbesserung bestehender Lern- und Gruppenarbeitsplätze- und -räumlichkeiten (einschließlich Modernisierung und Sanierung) sowie die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu diesen,
- f) die Beschaffung von fachbezogener Ausstattung für Lehre, die über den erforderlichen Grundbedarf hinausgeht,
- g) die Verbesserung der fachbezogenen Studienberatung, der dezentralen Karriereberatung, und des zentralen Informationsangebots für in- und ausländische Studierende sowie die Verbesserung der Unterstützung der Studierenden, z.B. bei der

- Suche nach Praktikumsplätzen, jeweils durch Einstellung von zusätzlichem Personal und Weiterbildung vorhandenen Personals,
- h) die Bezuschussung und Organisation von Exkursionen,
- i) die Organisation und Finanzierung von zusätzlichen Praxisvorträgen.

§ 12 Entscheidung

(1) ¹Über die Verwendung der dezentralen Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienkommission nach Stellungnahme des Fakultätsrats. ²Befürwortet der Fakultätsrat die Verwendung von Studienqualitätsmitteln für eine von der Studienkommission beschlossene Maßnahme nicht, muss die Studienkommission erneut einen Beschluss über ihre Verwendungsentscheidung fassen, bevor das Präsidium entscheidet. ³Zuständig für eine Lehrveranstaltungsbezogene Maßnahme ist die Fakultät, welche die Lehrveranstaltung anbietet.

(2) ¹Bietet eine Fakultät (anbietende Fakultät) eine Maßnahme ausschließlich für eine andere Fakultät (annehmende Fakultät) an und wird die Maßnahme aus Studienqualitätsmitteln der annehmenden Fakultät finanziert, entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienkommission der annehmenden Fakultät nach Stellungnahme des Fakultätsrats der annehmenden Fakultät. ²Die Entscheidung nach Satz 1 bedarf zusätzlich der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der anbietenden Fakultät.

(3) ¹Unbefristet finanzierte Maßnahmen dürfen in der Gesamtsumme zehn vom Hundert des jeweiligen Fakultätsbudgets und 50 vom Hundert des jeweiligen Zuweisungsbetrages nach § 6 Abs. 1 nicht übersteigen; das Ablöserisiko trägt die Fakultät. ²Pro Semester soll der Anteil der neuen unbefristeten Maßnahmen vier vom Hundert der dezentralen Studienqualitätsmittel eines Semesters nicht übersteigen. ³Im Übrigen gelten die Budgetregeln entsprechend.

(4) ¹Eine zulässige Modifizierung liegt vor, wenn aus sachlichen Gründen

- a) die Verausgabung der Studienqualitätsmittel erst bis zu drei Monate später erfolgen kann und die durchführende Einrichtung dies nicht zu vertreten hat,
- b) bei Sachmitteln eine Kostensteigerung um höchstens 5 % der Höhe der bewilligten Studienqualitätsmittel oder um höchstens 5.000 Euro eintritt und/oder
- c) die Maßnahme aus anderen Gründen unwesentlich geändert werden soll; die Grenzwerte nach Buchstaben a) und b) dürfen auch in diesem Fall nicht überschritten sein.

²Die Entscheidung, ob eine zulässige Modifizierung vorliegt, trifft im Falle des Satzes 1 Buchstaben a) und b) die in der Fakultät für die Verwaltung der Studienqualitätsmittel zuständige Stelle, im Falle des Satzes 1 Buchstabe c) das fakultäre Gremium. ³Das fakultäre Gremium besteht aus drei Mitgliedern der Studienkommission, darunter wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe, die durch diese für eine Amtszeit von zwei Jahren benannt werden, sowie einer weiteren Person, die vom Präsidium benannt wird; zugleich sollen Stellvertretungen benannt werden. ⁴Entscheidungen des fakultären Gremiums bedürfen der Einstimmigkeit. ⁵Die Bestimmung des § 6 Abs. 4 Satz 1 bleibt von einer Entscheidung nach Satz 2 unberührt. ⁶Liegt keine zulässige Modifizierung vor und kann die Maßnahme ohne Modifizierung nicht durchgeführt werden, ist die Maßnahme beendet. ⁷Die Stabsstelle Controlling ist über Entscheidungen im Sinne der Sätze 1 und 2 unverzüglich zu unterrichten; ihr sind die entscheidungserheblichen Unterlagen zugänglich zu machen.

§ 13 Evaluation, Berichtspflicht

(1) ¹Die Evaluation dezentraler Maßnahmen regelt das Präsidium nach Stellungnahme der jeweiligen Studienkommission. ²Für jede durchzuführende Maßnahmenart sind Art und Umfang der beabsichtigten Evaluation im Voraus festzulegen.

(2) Die Studiendekaninnen und Studiendekane legen dem Präsidium und dem Senat jährlich eine Übersicht über die Verwendung der dezentralen Studienqualitätsmittel vor.

IV. Abschnitt – Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
